

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Dezember 1985

236. Stück

550. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte
551. Verordnung: Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Ultraviolett- und Infrarot-Bestrahlungsgeräte und für elektrische Bügeleisen
552. Verordnung: Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden

550. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Verwendung des Zeichens „Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Feber 1972, BGBl. Nr. 54, über die Verwendung des Zeichens

„Produktdeklaration“ für Fernsehempfangsgeräte wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzeichnungselemente des Abschnittes III Z 1 lit. c und Z 2 der Anlage 2 und die diesen entsprechenden Angaben sind nur soweit anzuführen, als sie für das jeweilige Gerät zutreffen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gemäß Abs. 1 anzugebenden Werte der Kennzeichnungselemente des Abschnittes III Z 1 lit. a und b der Anlage 2 müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein. Das angewendete Meßverfahren ist anzugeben.“

3. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

I. Bezeichnung

a) Typ:

b) Deklariert durch:

c) Geräteart:

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

I. Anzugeben ist:

a) Name und Typ-Nummer des Fernsehempfangsgerätes (die Angabe einer Marke ist zulässig);

b) Name bzw. Firma und Sitz (Ort);

c) die Bezeichnung „Schwarz-Weiß“ oder „Farbe“, sowie die Bezeichnung „Portable“, „Tischgerät mit Traggriff“, „Tischgerät“ oder „Standgerät“ sowie gegebenenfalls (nur wenn eingebaut) die Bezeichnung „mit Teletext“ bzw. „mit Bildschirmtext“ bzw. „mit Stereo“ oder „mit Stereoton“ oder „mit zwei Tonkanälen“;

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

- d) Bildschirmdiagonale:
 e) Gewicht:
 f) Abmessungen:

II. Entspricht den österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

III. Leistung:

1. Technische Angaben:

- a) Tonteil:
 Ausgangsleistung:

Art des Verstärkers:

- b) Energieverbrauch in Wattstunden je Stunde (Wh/h), gerundet auf einen ganzzahligen Betrag
 Normalbetrieb:/Bereitschaftsstellung
 c) Stromversorgung:
 Netz:

Sonstige:

BEMERKUNGEN FÜR DIE ANGABEN ZU DEN KENNZEICHNUNGSELEMENTEN

- d) Länge in Zentimetern entsprechend der Typ-Nummer der Bildröhre;
 e) Gewicht des Fernsehempfängergerätes, gegebenenfalls mit eingebauten Batterien bzw. Akkumulatoren, ohne Verpackung in Kilogramm;
 f) Breite, Höhe und Tiefe in Zentimetern (Vorsprünge wie Bildröhre, Bedienungsknöpfe u. dgl. sind zu berücksichtigen), wobei in Klammern ergänzend eine etwaige Unterteilung, zB der Tiefe, zulässig ist.

II. Die zusätzliche Angabe eines vorliegenden österreichischen oder von Österreich anerkannten elektrotechnischen Sicherheitszeichens (zB ÖVE, Ê) ist zulässig.

III. Anzugeben ist:

1.

- a) die Sinusdauerleistung in Watt, unter 1 W auf eine Dezimalstelle gerundet, unter folgenden Voraussetzungen
 — bei Stereogeräten hat die Angabe für jeden Kanal, also „2 x ... W“ zu erfolgen;
 — bei Geräten ohne HIFI-Endstufe(n) ist bei 1000 Hz. 10% Klirrfaktor und Nennbetriebsspannung (wie unter Z 1 lit. c angegeben) zu messen (erstes Verfahren);
 — bei Geräten mit HIFI-Endstufe(n) ist bei 1% Klirrfaktor zu messen (zweites Verfahren); zusätzlich zu der so ermittelten Ausgangsleistung kann auch die Angabe der nach dem ersten Verfahren ermittelten Ausgangsleistung erfolgen; in diesem Fall ist zuerst dieser Wert anzugeben, hinter dem Schrägstrich folgt dann der nach dem zweiten Verfahren ermittelte Wert mit dem Fußnotenhinweis auf die verwendete Norm;
 die Bezeichnung „Mono“ oder „Stereo“ oder „zwei Tonkanäle“;
 b) der Energieverbrauch und das zu seiner Ermittlung angewendete Meßverfahren (zB „gemessen nach ÖVE-GW 7/1982“);
 c) „220 V“ sowie gegebenenfalls „220 V/...“; wobei hinter dem Schrägstrich die durch Umschaltung einstellbaren Spannungen anzugeben sind;
 wenn sonstige Stromversorgung möglich, ist anzugeben: Nennspannung und Stromaufnahme („... V/... A“).